

FAQ zur Corona-Teststrategie in der Kindertagesförderung sowie der Kinder- und Jugendhilfe

1. Welchen Zweck haben die Schnell- und Selbsttests?

Mecklenburg-Vorpommern begleitet die Kindertagesförderung und die Kinder- und Jugendhilfe mit dem Einsatz von Schnell- und Selbsttests für die Beschäftigten. Dadurch soll eine zusätzliche Möglichkeit geschaffen werden, COVID-19 Infektionen ohne Symptome zu erkennen. Das Risiko einer Ansteckung in den Gemeinschaftseinrichtungen kann damit für die Beschäftigten und die Kinder und Jugendlichen deutlich reduziert werden.

2. Wie sind Kinder in die Teststrategie mit einbezogen?

Die wichtigste Maßnahme, um den Eintrag von Infektionen in Einrichtungen der Kindertagesförderung sowie Kinder- und Jugendhilfe zu reduzieren ist, dass kranke bzw. symptomatische Kinder nicht in die Einrichtung kommen bzw. COVID-verdächtige Symptome möglichst gezielt mit sicheren Diagnostikmethode abgeklärt werden. Die Mehrheit der Kinder entwickelt Symptome (siehe Corona-KiTa-Studie), sodass ein symptombasiertes Vorgehen ein wichtiger Baustein zur Prävention in der Kindertagesförderung ist.

Die regelmäßige Testung von gesunden Kindern ist im Vorschulalter aufgrund der Art der korrekten Probenentnahme eine Herausforderung und insbesondere für das Krippenalter mit erheblichem Stress für die Kinder verbunden. Bislang sind für Kinder allein Spucktests oder Schnelltests über einen Nasenabstrich durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (*BfArM*) zugelassen. Beide Verfahren stellen Eltern und Kinder im Vorschulalter vor erhebliche Herausforderungen. Zudem gibt es derzeit keine gesicherten Empfehlungen des Robert Koch-Institutes (RKI) für diese Verfahren und die Sensitivität (Empfindlichkeit) ist nicht vergleichbar mit den PCR-Testungen. Auch die so genannten Lollitests, mit denen Proben im Mund gewonnen werden können, sind derzeit noch nicht durch das BfArM zur Selbstanwendung für Laien zugelassen, auch hier gibt es keine Empfehlung durch das RKI, da die Sensitivität zu gering ist. Flächendeckende Antigen-Schnelltestungen für alle Kinder in den Kindertageseinrichtungen sind deshalb nicht Teil der Teststrategie in Mecklenburg-Vorpommern.

Gleichzeitig ist zu beobachten, dass sich das Infektionsgeschehen in der 3. Welle der Pandemie auch in Kindertageseinrichtungen widerspiegelt. Den aktuellen Meldedaten des LAGuS kann man entnehmen, dass die Zahl der Neuinfektionen bei Kindern im Alter zwischen 0 und 5 Jahren in den vergangenen Wochen deutlich angestiegen ist und der Anteil von Kindern dieses Alters an den Neuinfektionen inzwischen der Neuerkrankungsrate von Erwachsenen (35-59 Jahre) entspricht. Vor Beginn der 3. Welle der Pandemie lag der Anteil der Fälle der 0- bis 5-Jährigen immer deutlich unter dem Anteil von Neuerkrankungen bei Erwachsenen. **Die meisten Corona-Ausbrüche finden in der Häuslichkeit statt. Hier sind alle Familienmitglieder in das Infektionsgeschehen einbezogen.**

Deshalb wurde gezielt die qualitativ hochwertige Testung für symptomatische Kinder seit dem 12.04.2021 ausgeweitet. Kinder in der Kindertagesförderung werden seitens der Haus- oder Kinderarztpraxis mittels eines qualifizierten Tests getestet,

wenn Sie COVID-19 Symptome (z. B. Schnupfen (nicht durch Heuschnupfen oder Allergie verursacht), Halsschmerzen, Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht), Fieber, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, Kopf- oder Gliederschmerzen, Durchfall oder Erbrechen) aufweisen. https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Flie%C3%9Fschema_Kita.pdf

Damit wird ein wichtiger Beitrag zum Schutz aller Kinder, ihrer Familien und der Beschäftigten in den Einrichtungen geleistet.

Weitere Informationen zur symptomatischen PCR-Testungen bei Kindern in der Kindertagesförderung finden sich in der „Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE)“ https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Flie%C3%9Fschema_Kita.pdf sowie in den „Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen“ https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Soziales%2c%20Integration%20und%20Gleichstellung/Dateien/Dateien/Anlage_3_FAQ_KiTa_Corona_18-02-2021.pdf

3. Muss ich mich als Beschäftigte oder Beschäftigter in der Kindertagesförderung testen/ testen lassen?

Ja. Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen sind ab dem 3. Mai 2021 verpflichtet, sich zweimal in der Woche zu testen oder testen zu lassen. Ausgenommen sind vollständig geimpfte Personen nach § 1b der Corona-LVO M-V.

Die Testpflicht greift für alle Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen, die die Einrichtung in der Woche betreten und für Kindertagespflegepersonen, die in der Woche Kinder fördern.

Wenn sich die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen nicht entsprechend testen, dürfen sie die Kindertageseinrichtung nicht betreten. Kindertagespflegepersonen die der Verpflichtung nicht nachkommen, dürfen keine Kinder fördern.

Seitens des Landes werden den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen hierfür über die Landkreise und kreisfreien Städte kostenlos Selbsttests zur Verfügung gestellt.

4. Warum besteht eine Testpflicht für die Beschäftigten in der Kindertagesförderung?

Die Testpflicht für die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen dient dem möglichst frühzeitigen Erkennen von potentiell schwer kontrollierbaren Infektionsherden. Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen spielen hinsichtlich der Unterbrechung der Infektionskette eine herausgehobene Rolle für den Infektionsschutz in den Kindertageseinrichtungen und in der Allgemeinheit, da sie aufgrund der Vielzahl von Personenkontakten sowie der räumlichen und sonstigen Rahmenbedingungen in der Kindertagesförderung ein höheres Potential aufweisen, bei Ansteckung leicht eine größere Gruppe von Kindern

und mittelbar auch deren Familiengehörigen zu infizieren. Die Testpflicht ergänzt somit die Testverpflichtung für die Beschäftigten in der Schule nach § 28b Absatz 3 Satz 1 IfSG.

5. Wie kann die Testpflicht für die Beschäftigten in der Kindertagesförderung erfüllt werden?

Die Verpflichtung kann erfüllt werden durch

- a) einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder an anderer zulässiger Stelle durchgeführt wurde,
- b) einen zugelassenen Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 oder
- c) einen PCR-Test.

Es muss sich um einen anerkannten Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 handeln. Dies sind entsprechend § 28b Absatz 9 Satz 1 IfSG in-vitro-Diagnostika, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind.

6. Ist eine Dokumentation der durchgeführten Tests bei den Beschäftigten in der Kindertagesförderung erforderlich?

Die Leitung der Kindertageseinrichtung und die Kindertagespflegepersonen sind aufgefordert, der Universitätsmedizin Greifswald im Rahmen des Projekts „Zentrale Erfassung von COVID-19 Antigen-Schnelltests (ZEPOCTS)“ wöchentlich die Gesamtzahl der vorgenommenen Testungen, die Anzahl der vorgenommenen Testungen je Testgruppen (zum Beispiel Personal der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegeperson, Externe wie Fach- und Praxisberatung, Personen, die pädagogische und heilpädagogische Angebote anbieten, technische Dienste) und die Gesamtzahl der positiven sowie negativen Testungen unter Ausweisung der genutzten Testung (PoC-Antigen-Test oder PCR-Test) zu melden. Das Weitere ist der Internetseite <https://www.zepocts.de> zu entnehmen.

Eine darüberhinausgehende Dokumentation ist nicht erforderlich.

7. Ist vorgeschrieben, an welchen Tagen sich die Beschäftigten in der Kindertagesförderung testen müssen?

Nein. Es wird jedoch dringend empfohlen, die Testung an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen einer Woche durchzuführen.

8. Greift die Testpflicht auch für Praktikantinnen und Praktikanten in den Kindertageseinrichtungen?

Ja. Die Testpflicht greift für alle Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen, die in der Einrichtung tätig sind und für alle Kindertagespflegepersonen, die Kinder fördern. Dies betrifft beispielsweise auch Personen, die aktuell ein Praktikum in einer Kindertageseinrichtung ableisten, Küchenkräfte, Hauservicepersonal und Alltagshelfende. Nicht erfasst sind Externe.

9. Warum sind vollständig geimpfte Beschäftigte in der Kindertagesförderung von der Testpflicht ausgenommen?

In der Summe ist das Risiko einer Virusübertragung bei vollständig geimpften Personen stark vermindert. Aus Public-Health-Sicht erscheint durch die Impfung das Risiko einer Virusübertragung in dem Maß reduziert, dass Geimpfte bei der Epidemiologie der Erkrankung keine wesentliche Rolle mehr spielen.

10. Was sind die Vorteile von Antigen-Schnelltests?

Durch die regelmäßige Anwendung von Schnell- oder Selbsttests bei den Beschäftigten besteht eine zusätzliche Möglichkeit, COVID-19-Erkrankungen ohne Symptome frühzeitig zu entdecken. Bei COVID-19-Symptomen müssen diese mittels PCR-Test über den behandelnden Arzt oder die behandelnde Ärztin abgeklärt werden.

Antigen-Schnelltests können, wenn sie korrekt durchgeführt werden, eine Infektion mit dem Coronavirus innerhalb von 15 bis 30 Minuten nachweisen. Da kein Labor zur Auswertung des Tests notwendig ist, handelt es sich um eine einfache Möglichkeit zur Testung. Zugleich werden Laborkapazitäten nicht überlastet.

11. Wie sicher ist ein Antigen-Schnelltest?

Die Aussagekraft der verfügbaren Antigentests liegt unter der von PCR-Tests. Das Ergebnis einer beim Hausarzt oder der Hausärztin durchgeführten PCR-Testung ist also aussagekräftiger und sicherer. Bei Symptomen ist eine diagnostische Abklärung mittels PCR-Test o. ä. Nukleinsäurenachweis erforderlich. Auch wenn der Schnell- oder Selbsttest negativ ausfällt, sind weiterhin die Hygieneempfehlungen gewissenhaft umzusetzen, da eine Infektion nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

12. Was muss ich tun, wenn mein Schnell- oder Selbsttest positiv ist?

In diesem Fall haben Sie als Beschäftigte in der Kindertagesförderung, einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe oder als Kindertagespflegeperson umgehend ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin oder ein Testzentrum aufzusuchen, um eine PCR-Untersuchung vornehmen zu lassen. Danach bleiben Sie bis zum Ergebnis zuhause. Gemäß Quarantäneverordnung MV müssen Sie sich bei positivem Schnell- oder Selbsttest häuslich absondern. Der Arbeitsausfall kann über diese Verordnung mit dem LAGuS „abgerechnet“ werden. Positive Selbsttests müssen nicht an das Gesundheitsamt gemeldet werden. Positive Schnelltests, die durch geschultes Personal entnommen werden, müssen wiederum an das Gesundheitsamt gemeldet werden. Erst wenn der PCR-Test positiv sein sollte, ist das Gesundheitsamt zu informieren und das Kontaktpersonenmanagement wird eingeleitet. Es gelten die Quarantäneregulungen der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO. Bei einem negativen PCR-Test können Sie Ihre Tätigkeit wiederaufnehmen.

13. Können die Selbsttests auch ohne medizinisches Personal angewandt werden?

Ja. Selbsttests können entsprechend der Gebrauchsanweisung ohne medizinisch geschultes Personal durchgeführt werden.

14. Wo bekomme ich die kostenlosen Schnell- und Selbsttests?

Seitens des Landes werden kostenlose Selbsttest für die Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflegepersonen und die Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe für die Testung zweimal die Woche zur Verfügung gestellt. Zudem besteht mindestens einmal in der Woche die Möglichkeit der Bürgertestung bei den Schnelltesteinrichtungen des Landes. <https://www.regierung->

15. Kann mein Arbeitgeber mein negatives Schnell- oder Selbsttestergebnis bestätigen?

Ja, das ist möglich, wenn der Arbeitgeber eine entsprechende Bescheinigung ausstellt, was auf Wunsch der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers erfolgen muss. Der Test gilt dann 24 Stunden. Bescheinigt werden dürfen Schnell- und Selbsttests. Der Nachweis muss folgende Angaben erhalten:

1. Ort und Name des Arbeitgebers
2. Datum und Uhrzeit des Abstrichs
3. Name und Anschrift der oder des Getesteten
4. Bestätigung, dass die getestete Person im Unternehmen beschäftigt ist
5. Testergebnis
6. Art und Name des durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zugelassenen Tests

Eine Musterbescheinigung zur Testzertifizierung finden Sie hier:

<https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Sonstiges/Anlage%20T.pdf>

Bitte bewahren Sie das Dokument über die Testzertifizierung 4 Wochen auf, da es auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde herauszugeben ist.

16. Kann ich die Kindertageseinrichtung betreten oder als Kindertagespflegeperson Kinder fördern, wenn ich COVID-19-Symptome habe und mein Selbsttest negativ ausfällt?

Nein. Kindertagespflegepersonen und Beschäftigte der Kindertageseinrichtungen, die Krankheitssymptome von COVID-19 (z. B. Schnupfen, Halsschmerzen, Husten, Fieber, Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns) aufweisen, müssen bis zum negativen PCR-Testergebnis (oder einer anderen Methode für den Nachweis von Virus-Erbmaterial) zu Hause bleiben und dürfen bis zum Vorliegen des Testergebnisses nicht tätig werden. Ein negativer Selbsttest ist insoweit nicht ausreichend. Personen, die an COVID-19 erkrankt waren und als genesen gelten, dürfen die Kindertageseinrichtung wieder betreten.